

Amtsgericht München

Az.: 822 Cs 115 Js 212278/22



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - München

In dem Strafverfahren gegen

Otto Björn Michael,

geboren am [REDACTED] München

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Wederhake** Marc, [REDACTED]

wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

aufgrund der Hauptverhandlung vom 14.06.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Hartl
als **Strafrichter**

Staatsanwalt als Gruppenleiter Nossen
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Wederhake Marc
als **Verteidiger**

JAng Gnahn
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

I.

Der Angeklagte Björn Michael Otto, geb. [REDACTED], ist schuldig der Beleidigung in drei tateinheitlichen Fällen.

II.

Der Angeklagte wird zur Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 120 Euro verurteilt.

III.

Die Einziehung des LED-Monitors „YY-C-200 Youyi schwarz“ wird angeordnet.

IV.

Der Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt vom 03.02.2023 (Az.: D-8543-013939-22/3) wird aufgehoben.

V.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 194, 52, 74 I StGB.

Gründe:

I.

Der am [REDACTED] geborene Angeklagte ist verheiratet und arbeitet als Patentanwalt.

Er ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

Im Hinblick auf den Vorwurf der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 I Nr. 1 StGB (Ziffer 2 des Strafbefehls) wurde das Verfahren in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 II StPO vorläufig eingestellt.

III.

Aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts nachfolgender Sachverhalt fest:

Am 08.12.2022 gegen 18:30 Uhr befuhr der Angeklagte mit seinem Pkw Mercedes Benz, amtliches Kennzeichen M [REDACTED] in München die Landshuter Allee und im Anschluss die B 304 in nordwestlicher Richtung.

In der Heckscheibe seines Fahrzeuges hatte der Angeklagte einen LED-Bildschirm montiert, dessen Breite und Höhe nahezu den gesamten Kofferraum und Heckscheibenbereich ausfüllte und dessen Display nach außen in Richtung des umgebenden Verkehrs zeigte. Auf dem Display lief für sämtliche Verkehrsteilnehmer gut erkennbar eine Dauerschleife an Medieninhalten mit diversen Parolen im Zusammenhang mit den zum damaligen Zeitpunkt noch geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Zudem waren Fotos von diversen Politikern zu sehen,

deren Namen auf verächtliche und herabwürdigende Weise abgeändert wurden.

Im Einzelnen befand sich neben den Darstellungen von und beleidigenden Äußerungen gegen zahlreiche weitere Bundes- und Europapolitiker u.a. ein Foto der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, MdB, welches die Kommentierung „Blödbock“ trug, ein Foto des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, Robert Habeck, MdB, welches die Kommentierung „Hadreck“ trug, sowie ein Foto des Politikers Anton Hofreiter, MdB, kommentiert mit dem Schriftzug „Wenn Du riechst wie Anton Hofreiter aussieht, dann sehen wir uns auf der Straße!“

Hierdurch wollte der Angeklagte seine Missachtung gegenüber den genannten Politikern zum Ausdruck bringen und eine größtmögliche Öffentlichkeit seiner Botschaften auf seinem Weg durch das Stadtgebiet erzielen. Auf dem beschriebenen Weg herrschte zur Tatzeit noch reger Verkehr.

Strafantrag wurde jeweils form- und fristgerecht gestellt.

IV.

1. Die unter Ziff. I getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten zu seiner Identität und der verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 09.10.2023.

Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen machte der Angeklagte nicht.

2. Der unter Ziff. III dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus der durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Angeklagte hat keine Angaben zur Sache gemacht.

Die vernommenen Zeugen PHM Stöver und KK Kaczmarczyk haben den dem Angeklagten zur Last gelegten Sachverhalt vollumfänglich bestätigt. An der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage bestehen seitens des Gerichts keinerlei Zweifel.

Der Zeuge PHM Stöver hat insbesondere ausgesagt, dass sie dem Fahrzeug des Angeklagten mit dem LED-Monitor im Kofferraum ca. 5 Minuten hinterhergefahren seien. Es seien Bilder von Politikern mit beleidigenden Namen gezeigt worden, auch z.B. „Fuck the system“ und Sachen ge-

gen die Impfung. Das Bild von Frau Baerbock habe er sich gemerkt. Er könne sich auch an das Bild von Anton Hofreiter erinnern.

Es sei reger Verkehr gewesen und er habe sich die Leute angeschaut. Sie hätten alle auf den Bildschirm gesehen.

Während der auszugsweisen Inaugenscheinnahme des Videos hat der Zeuge PHM Stöver ferner erklärt, dass er sich an folgende Passagen erinnern könne:

- „Wir tragen Deutschland zu Grabe“
- „Gegen Gendern“
- „Fuck the system“

Das mit dem Impfen, dem Kuchen im Gesicht und das Bild vom Anton Hofreiter komme ihm auch bekannt vor.

Da das Bild des Geschädigten Habeck mit dem Schriftzug „Hadreck“ nur wenige Sekunden nach dem Bild mit dem Schriftzug „Wir tragen Deutschland zu Grabe“ folgt, ist das Gericht davon ausgegangen, dass auch dieses abgespielt wurde, obwohl sich der Zeuge PHM Stöver hieran konkret nicht mehr erinnern konnte.

Der Zeuge KK Kaczmarczyk hat unter anderem erklärt, dass das Video eine Gesamtdauer von ca. 14 Minuten gehabt habe.

Schließlich wurden die Strafanträge der Geschädigten Baerbock, Habeck und Hofreiter verlesen und das gesamte Video in Augenschein genommen. Aus dem Video lässt sich entnehmen, dass die Sequenzen, welche die Geschädigten betreffen, nur wenige Sekunden sichtbar sind, bevor ein Wechsel zum nächsten Bild stattfindet.

V.

Der Angeklagte hat sich der öffentlichen Beleidigung in drei Tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 185, 194, 52 StGB schuldig gemacht.

1. Die drei Äußerungen stellen als Kundgaben der Miss- oder Nichtachtung Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB dar.

Die Bezeichnung „Blödbock“ beinhaltet die Missachtung der Geschädigten Baerbock, da sie den Vorwurf der Dummheit und eines törichten Verhaltens mit Hilfe eines Wortspiels impliziert und die

Geschädigte insofern herabwürdigt.

Durch die Äußerung „Hadreck“ assoziiert der Angeklagte mithilfe eines Wortspiels den Geschädigten Habeck mit Dreck, was diesen ebenfalls herabwürdigt.

Durch die Äußerung „Wenn Du riechst wie Anton Hofreiter aussieht, dann sehen wir uns auf der Straße!“ assoziiert der Angeklagte mit dem Aussehen des Geschädigten Hofreiter einen übelriechenden Geruch, was dessen Missachtung zeigt. Trotz der durchaus offenen Formulierung der Äußerung des Angeklagten wirkt diese bei einem objektiven Empfänger als Geringschätzung und Abwertung des Aussehens des Geschädigten Hofreiter.

Durch das Abspielen über den LED-Monitor hinter der Heckscheibe während regem Straßenverkehr erfolgten die Beleidigungen auch öffentlich.

2. Die Äußerungen des Angeklagten sind nicht wegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB straflos.

a) § 193 StGB stellt eine besondere Ausprägung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 I 1 GG dar (BVerfG, Beschl. v. 11.05.1976 - 1 BvR 671/70, BVerfGE 42, 143, 152). Demnach ist bei der Anwendung des § 193 StGB stets eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits vorzunehmen (BVerfG, Beschl. v. 08.02.2017 - 1 BvR 2973/14, NJW 2017, 1460, 1460). Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (BVerfG, Beschl. v. 08.02.2017 - 1 BvR 2973/14, NJW 2017, 1460, 1460).

Einen Sonderfall bilden jedoch herabsetzende Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dann ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschutz zurücktreten wird (BVerfG, Beschl. v. 08.02.2017 - 1 BvR 2973/14, NJW 2017, 1460, 1460). Dies hat zur Folge, dass dann auch der § 193 StGB nicht mehr als Rechtfertigung heranzuziehen ist. Der Begriff der Schmähkritik ist deshalb von Verfassungs wegen eng zu verstehen. Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Eine Äußerung nimmt diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfG, Beschl. v. 08.02.2017 - 1 BvR 2973/14, NJW 2017, 1460, 1460 f.). Dabei ist die Annahme einer Schmähkritik ein eng zu handhabender Sonderfall (BVerfG, Beschl. v. 08.02.2017 - 1 BvR 2973/14, NJW 2017, 1460, 1461).

b) Die vom Angeklagten getätigten Äußerungen stellen weder eine Formalbeleidigung noch eine Schmähkritik dar.

Bei allen drei Geschädigten handelt es sich um hochrangige Politiker. Sowohl die Geschädigte Baerbock als auch der Geschädigte Habeck haben aufgrund ihrer Ministerämter erhebliche Regierungsverantwortung inne. Beleidigt der Angeklagte die Geschädigten wie hier im Rahmen einer „Abrechnung“ mit der Bundesregierung, dann ist stets zu beachten, dass er dies im Bezug auf ihre Regierungsverantwortung und ihr politisches Handeln tut. Dies wird auch dadurch bekräftigt, dass der Angeklagte mehrere andere Regierungsmitglieder sowie die Präsidentin der Europäischen Kommission kritisiert hat.

c) Da es sich vorliegend somit nicht um Schmähkritik handelt, ist im Rahmen des § 193 StGB eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Angeklagten und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Geschädigten vorzunehmen.

Dabei ist bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen insbesondere davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (BVerfG, Beschl. v. 09.02.2022 - 1 BvR 2588/20, NStZ 2022, 734, 735). Teil dieser Freiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden (BVerfG, Beschl. v. 09.02.2022 - 1 BvR 2588/20, NStZ 2022, 734, 735).

Insofern Politikerinnen und Politiker bewusst in die Öffentlichkeit treten, unterscheidet sich ihre Situation von derjenigen staatlicher Amtswalter, denen ohne ihr besonderes Zutun im Rahmen ihrer Berufsausübung eine Aufgabe mit Bürgerkontakt übertragen wurde. Allerdings bleiben die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern oder Politikerinnen und Politikern. Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen. Dabei liegt insbesondere unter den

Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist. Mit Blick auf Form und Begleitumstände einer Äußerung kann nach den Umständen des Falls insbesondere erheblich sein, ob sie ad hoc in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist. Denn für die Freiheit der Meinungsäußerung wäre es besonders abträglich, wenn vor einer mündlichen Äußerung jedes Wort auf die Waagschale gelegt werden müsste. (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20, NJW 2022, 680, 683)

d) Im Rahmen der durchgeführten Abwägung überwiegt vorliegend das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Politiker.

Das Gericht verkennt insoweit nicht, dass das Recht der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist. Dies rechtfertigt jedoch nicht - auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation während der Corona-Pandemie und der damit verbundenen staatlichen Eingriffe - jede Beschimpfung von Politikern.

Nach dem Motto „Schlimmer geht immer“ verletzen die Beleidigungen des Angeklagten die Geschädigten zwar nicht tiefgreifend in ihrer Ehre, sie tragen aber auch in keinsten Weise konstruktiv zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Dem Angeklagten hätten zahlreiche andere Möglichkeiten der Meinungs- bzw. Machtkritik offen gestanden. Dies ist bereits aus den auf dem Video ersichtlichen Äußerungen erkennbar, welche ohne eine Diffamierung einzelner Personen auskommen. Das Recht auf Meinungsfreiheit gewährt jedenfalls keine Beschimpfungsfreiheit.

Ein wirksamer Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Geschädigten liegt ferner auch im öffentlichen Interesse, da andernfalls eine Bereitschaft zur Betätigung im politischen Betrieb nicht erwartet werden kann. Im Übrigen gewährleistet ein wirksamer Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch die Meinungsfreiheit, da anderenfalls nicht nur Politiker sondern auch Privatpersonen mit Beschimpfungen rechnen müssen, sofern sie missliebige Äußerungen tätigen, und deshalb - rein vorsorglich - auf die Kundgabe ihrer Meinung verzichten.

Vorliegend war zudem zu berücksichtigen, dass die Beleidigungen nicht im Rahmen einer hitzigen Diskussion erfolgten, sondern lang im Voraus geplant wurden. Zwar waren die ehrverletzenden Äußerungen jeweils nur sehr kurz sichtbar, dafür aber in besonders einprägsamer und öffentlichkeitswirksamer Weise.

Im Ergebnis muss vorliegend somit das Recht des Angeklagten auf Meinungsfreiheit hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Politiker zurückstehen.

3. Die drei Äußerungen waren jedoch nicht im Sinne des § 188 StGB geeignet, das öffentliche Wirken der Geschädigten erheblich zu erschweren.

a) Dabei kommt es insbesondere nicht lediglich auf den Inhalt der Beleidigung an, sondern auch auf die Gesamtumstände der Tat, also die Art und Weise der Äußerung des Angeklagten (*Valerius*, BeckOK StGB, § 188 Rn. 9; *Heger*, Lackner/Kühl/Heger StGB, § 188 Rn. 3).

Zwar hat der BGH bisher bezüglich der alten Fassung des § 187a StGB, der üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens unter Strafe stellte, die Auffassung vertreten, dass das auch damals geltende Merkmal der Eignung der Tat, das öffentliche Wirken erheblich zu erschweren, restriktiv auszulegen sei. So sei bei der Prüfung der möglichen Betroffenheit des öffentlichen Wirkens lediglich auf den Inhalt der Äußerung abzustellen. Der Gesetzgeber habe, nach Ansicht des BGH, durch die Einschränkungen des § 187a StGB a.F., dass die Äußerung öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts erfolgen muss, bereits die Norm abschließend eingeschränkt, sodass jeder weitere äußere Umstand der Äußerung nicht weitergehend betrachtet werden dürfe (BGH, Urt. v. 08.01.1954 - 5 StR 611/53, NJW 1954, 649; AG Schwetzingen, Urt. v. 20.06.2023 - 2 Cs 806 Js 336/23, BeckRS 2023, 15390). Ebenfalls sei etwa unbedeutend, wie viele Personen einer Äußerung im Rahmen des § 187a StGB a.F. Glauben schenken (BGH, Urt. v. 04.03.1981 - 2 StR 641/80, BeckRS 1981, 31107343).

Die Rechtsprechung des BGH zu § 187a StGB a.F. kann jedoch nicht auf den seit der Neufassung des § 188 StGB vom 01.01.2021 eingeführten Tatbestand der gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung übertragen werden. Die Beleidigung als herabwürdigendes Werturteil unterscheidet sich elementar von der Tatsachenbehauptung. Tatsachenbehauptungen können Glauben geschenkt werden. Aufgrund dessen werden sie auch viel schneller verbreitet. Beleidigungen hingegen wirken bei dem Äußerungsempfänger viel schwächer, da sie in einem deutlich geringerem Maß den Meinungsbildungsprozess des Empfängers beeinflussen. Ebenso können Beleidigungen stärker und schwächer ausfallen, während Tatsachen nur wahr oder unwahr sein können, jedoch ihre Bedeutung für den Empfänger als wichtiger oder unwichtiger empfunden werden kann.

Insofern kann es nicht allein auf die Stärke der Beleidigung ankommen. Vielmehr muss im Rahmen der Prüfung, da sich die Beleidigung eben nicht derartig verbreiten kann wie eine Tatsachen-

behauptung und den politischen Willensbildungsprozess des Empfängers weniger stark beeinflusst, auch auf die äußeren Umstände, insbesondere die Verbreitungsart und die Anzahl der Äußerungsempfänger berücksichtigt werden. Dafür spricht auch, dass der § 188 I StGB von der Eignung der „Tat“ und nicht etwa der Äußerung spricht (AG Schwetzingen, Urt. v. 20.06.2023 - 2 Cs 806 Js 336/23, BeckRS 2023, 15390).

b) Aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Umstände der Äußerungen des Angeklagten und der Beleidigungen selbst, sind diese nicht dazu geeignet, das öffentliche Wirken der Geschädigten erheblich zu erschweren.

Die strafrechtlich relevanten Sequenzen dauern jeweils nur wenige Sekunden an. Zugunsten des Angeklagten konnte nicht davon ausgegangen werden, dass diese mehrmals abgespielt wurden. Ferner ist eine tiefgreifende Verletzung der Ehre der Geschädigten mit den Äußerungen des Angeklagten nicht verbunden. Schließlich war zu berücksichtigen, dass aufgrund der Kürze der jeweiligen Sequenzen nur ein beschränkter Adressatenkreis erreicht werden konnte, auch wenn das Abspielen während regem Straßenverkehrs erfolgte.

VI.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht den Strafraum des § 185 Abs. 2 StGB zugrunde gelegt, welcher Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zwei Jahre vorsieht.

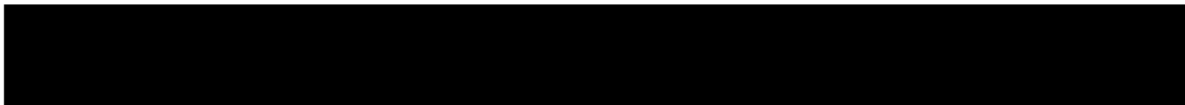
Innerhalb dieses Strafraums hat das Gericht zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass dieser bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Außerdem war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Taten bereits lange Zeit zurückliegen und der Angeklagte sich hierzu durch die nicht unerheblichen Einschränkungen während der Corona-Pandemie veranlasst sah. Schließlich war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die strafrelevanten Sequenzen jeweils nur sehr kurz waren und dem Angeklagten ein wiederholtes Abspielen dieser Sequenzen nicht nachgewiesen werden konnte.

Zu Lasten des Angeklagten sprach hingegen, dass er durch die Taten drei Personen beleidigt hat.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hält das Gericht eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe war auf 120,- Euro festzusetzen, wobei insoweit das Einkommen des Angeklagten geschätzt wurde. Das Gericht ist hierbei von einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von 12.000,- Euro ausgegangen. Abzüglich Lohnsteuer, Krankenversicherung und Beiträgen zur berufsständischen Versorgung beträgt das geschätzte monatliche Nettogehalt 6.000,- Euro.

Zu Gunsten des Angeklagten hat das Gericht ferner einen Abschlag von 40 % für etwaige Unter-



VII.

Die Einziehung des LED-Monitors YY-C-200 YOUYI schwarz war als Tatmittel gemäß § 74 I StGB anzuordnen.

VIII.

Die Anordnung eines Fahrverbotes nach § 44 StGB war unter Berücksichtigung der verhängten Geldstrafe nicht angezeigt. Auch für die tateinheitlich mitverwirklichte Verkehrsordnungswidrigkeit gemäß Bußgeldbescheid vom 03.02.2023 war ein Fahrverbot nicht vorgesehen.

IX.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 I StPO.

gez.

Hartl
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 09.07.2024

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle